



AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20

51171 Köln

795/25 R04 CP/nm D16/11596
(Bei Antwort und Zahlung bitte stets angeben)

17.04.2025

Blackbird Transpor .I. AXA u.
Vers-Nr: 70332325201 // Schaden-Nr: n. b.
Vers. KFZ: H-LD 501
VU v. 16.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Vertretung der Interessen der Firma Blackbird Transport GmbH, Ostergrube 13, 30559 Hannover, übernommen haben. Auf uns lautende Vollmacht ist in Kopie beigelegt.

Wir fordern Sie hiermit auf, die Schadensersatzansprüche unserer Mandantschaft aufgrund o.g. Ereignisses dem Grunde nach binnen Frist bis zum **24.04.2025** anzuerkennen.

Der Fahrer des bei Ihnen versicherten Kfz (VN) fährt gegen hiesiges ordnungsgemäß geparktes Kfz. Es kommt zu Sachschaden.

Der Unfall war für unsere Mandantschaft nicht vermeidbar, aufgrund des groben Verkehrsverstosses auf unfallgegnerischer Seite tritt auch eine evtl. Betriebsgefahr auf hiesiger Seite zurück.

Die Vorsteuer kann nicht geltend gemacht werden. Weder Finanzierung noch Leasing ist zu berücksichtigen.

Wir weisen der guten Ordnung halber vorsorglich daraufhin, dass im Falle einer Abrechnung auf Restwertbasis eine Empfangsvollmacht für Restwertangebote Ihrerseits nicht vorliegt. Eine Entgegennahme von Restwertangeboten muss daher abgelehnt werden. Dies gilt auch für Ihr Angebot zur Stellung eines günstigeren Mietwagens. Diesbezüglich ist ausschließlich unsere Mandantschaft zu unterrichten.

Dr. Pfennig & Wabbel und Partner
Mittelweg 2 | 38106 Braunschweig
Tel.: (0531) 388 14 14 E-Mail: info@bs-law.de
Fax: (0531) 388 14 10 Web: bs-law.de

Dr. Christian – M. Pfennig
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jürgen Wabbel
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Mediator
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Annette Stebner
Fachwältin für Familienrecht
Fachwältin für Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)

Thomas Kindel, LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Thorsten Schumacher
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Christian Bunka
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sascha Henke
Rechtsanwalt

Wir weisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass unsere Mandantschaft auf Zahlung des Sachschadens angewiesen ist. Vorfinanzierungen sind nicht darstellbar und werden im übrigen von der Rechtsprechung nicht gefordert (BGH, Urteil vom 6.3.2007, Az: VI ZR 36/06; Abruf-Nr. 071391 - BGH NJW 1989, 290, 291 und weiteren Nachweisen). Weiter nehmen wir Bezug auf die Entscheidung OLG Köln, Urteil v. 23.02.2012 AZ: 7 U 134/11 VersR 2012, 1008 und LG Saarbrücken Urteil v. 14.02.2014 AZ: 142 S 189/13 sowie BGHZ 61, 346, 348 - BGH - BGH Urteil v. 25.01.2005 AZ: VI ZR 112/04 in DAR 2005, 265; Amtsgericht Braunschweig v. 24.10.2012 AZ: 113 C 2566/12; Landgericht Braunschweig v. 29.04.2014 AZ: 1 O 2480/12 (386). Ein Nachweis für mangelnde Vorfinanzierungsmöglichkeit ist ebenso wenig erforderlich, wie eine Inanspruchnahme einer Vollkaskoversicherung (OLG Dresden 4.5.12, 1 U 1797/11; OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.10.2007 - I-1 U 52/07).

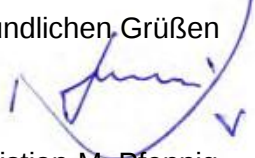
Auf mögliche allgemeine Rechtsfolgen wird hingewiesen: Standgeldkosten bei der Werkstatt des Geschädigten, solange die Reparatur aus Gründen der Nichtzahlung noch nicht begonnen werden konnte oder Zurückbehaltungsrechte aus Werkunternehmerpfandrecht, allgemeine Standgeldkosten, die bis zur Klärung der Haftung und Zahlung von dem Schädiger zu ersetzen sind.

Vorbehaltlich weiterer Konkretisierung berechnen sich die Ansprüche vorläufig wie folgt:

Reparaturkosten gem. Gutachten vom 17.04.2025 [brutto: 1.939,44 €] (4)	1.629,78 €
Gutachterkosten	766,36 €
Nutzungsausfall (Sanden-Danner Gruppe F 50,00 €) nicht verkehrssicher	100,00 €
<i>Die Dauer des Nutzungsausfalles errechnet sich bei einem nicht verkehrstüchtigen Fahrzeug wie folgt (vgl. auch AG München, Urt. v. 25.05.2016 - Az. 343 C 20362/15). Zunächst ist der Schadensermittlungszeitraum vorgeschaltet, der mit Zugang des Gutachtens endet.</i>	
Auslagenpauschale	30,00 €
Fahrtkostenpauschale von Auslagenpauschale nicht umfasst	15,00 €
Gesamt (vorläufig)	2.541,14 €

Zahlungen, sofern nicht abgetreten, leisten Sie bitte gem. Inkassovollmacht auf unsere Konten. Bereits geleistete Zahlungen sind zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christian-M. Pfennig
Fachanwalt für Verkehrsrecht